

9 Partnerschaftsvertrag

9.1 Form

Der Partnerschaftsvertrag (Schweiz: „Konkubinatsvertrag“) ist nicht gesetzlich geregelt. Es kommt auch nicht hilfsweise Eherecht / Ehegüterrecht zur Anwendung. Probleme, die zwischen den Partnern in rechtlicher Hinsicht entstehen, sind daher jenen Rechtsgebieten zuzuordnen, mit denen sie eng zusammenhängen. So sind etwa bei Fragen zur Gültigkeit von Verträgen unter den Partnern die allgemeinen Bestimmungen über das Vertragsrecht (§§ 859 ff ABGB); bei Fragen zu Miete und Untermiete die Bestimmungen des Mietrechts (§§ 1090 ff ABGB); bei Fragen, ob und zu welchen Konditionen die Partner ein Arbeitsverhältnis eingehen, die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts (§ 1151 ff ABGB); zu Eigentum, Wohnrecht etc. das Sachenrecht oder wie die Partnerschaft als Vertragsbeziehung gesetzlich ausgestaltet ist, die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft (Art. 680 ff PGR) massgebend.

Da die Regeln der einfachen Gesellschaft insbesondere auf wirtschaftliche Tätigkeiten zugeschnitten sind und deshalb für Lebensgemeinschaften nicht immer sachgerechte Lösungen bieten, ist es umso sinnvoller, einen Partnerschaftsvertrag zu verschriftlichen. Ein schriftlicher Vertrag soll über die Grundsatzfragen der Partnerschaft eine langfristig angelegte Orientierung geben und im Konfliktfall beweisbare Grundlagen für Ansprüche eines Partners bilden.

Der Partnerschaftsvertrag ist formfrei, eine Beurkundung oder ein Notar ist für die Vertragserrichtung nicht erforderlich. Haben die Partner allerdings auch Regelungen zu solchen Rechtsgeschäften treffen wollen, die formbedürftig sind (Immobilienkauf, letztwillige Verfügungen etc.), ist im Einzelfall ein entsprechender Formalakt (zB Kaufvertrag mit Grundbucheintrag) notwendig. Diese sollten deshalb stets auch ausserhalb des Partnerschaftsvertrages gesondert geregelt werden, um überhaupt rechtswirksam zu werden.

9.2 Inhalt

In der Ausgestaltung des Vertrages ist man weitgehend frei.

Folgende Punkte sollten oder könnten geregelt werden:

- **Lebensführungskosten:** Um eine faire Lösung zu finden, ist es ratsam, die Kosten für die Lebensführung nach den jeweiligen Einkommensverhältnissen aufzuteilen.
- **Unterhalt:** Unterhaltsvereinbarungen können in beliebiger Form getroffen werden, insbesondere für den Trennungsfall und wenn einer der Partner gemeinsame Kinder erzieht.
- **Vermögenszuordnungen/Hausrat:** Es sollte vorab klargestellt werden, welche Vermögenswerte in die Lebensgemeinschaft von wem eingebracht worden sind und wer an welchen Gegenständen Allein- oder Miteigentum erworben hat. Am besten durch eine klar ausformulierte Inventarliste.
- **Immobilienkauf:** Erwirbt einer oder beide Partner ein Haus oder eine Wohnung, stellen sich zahlreiche Fragen: Wer kauft die Immobilie? Soll Allein-, Gesamt- oder Miteigentum begründet werden? Wie soll sie finanziert werden? Wer bleibt nach einer Trennung dort wohnen? ...
- **Vertretung/Vollmachten:** Es macht Sinn, wenn sich die Partner für bestimmte Fälle vertragliche Vollmachten einräumen, so zB. für ärztliche Auskunftsrechte, Krankenhausbesuche etc.
- **Gemeinsame Kinder:** Um Streitigkeiten bei einer möglichen Trennung schon im voraus klein halten

zu können, sollte die Gemeinsame Obsorge vereinbart werden. Angedacht können dabei Fragen wie: Bei wem sind wann die Kinder? Wie erfolgt der Austausch in wichtigen Erziehungsfragen? Welche Unterhaltsbeiträge sind zu leisten? ...

- *Wohnen:* Hier sollte geklärt werden, wer den Mietvertrag abschliesst und wer im Falle einer Trennung aus der Wohnung auszieht.
- *Todesfall:* Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, ob ein Partner den anderen beerben oder in sonstiger Weise abgesichert werden soll. (Testament, Todesfall-Risikoversicherung, ...)

Nicht zu den Regelungsinhalten gehören erbrechtliche Fragen. Auf diese kann man zwar in einem Partnerschaftsvertrag verweisen, doch sind sie um rechtsgültig zu werden, in gesonderten sog. letztwilligen Verfügungen, also in in einem einseitigen Testament (nur einer verfügt) oder in einem wechselseitigen Testament (beide Partner verfügen in jeweils einem Testament) zu regeln.“

Eine Vorlage zu einem Partnerschaftsvertrag findet sich im Anhang zu diesem e-Ratgeber.